

Anlagerichtlinie ESG

1. ZWECK

Diese Richtlinie schafft ein verbindliches Rahmenwerk für die Mitarbeitenden mit Bezug auf Portfolioanlagen hinsichtlich ethischen, verantwortlichen und nachhaltigen Unternehmenspraktiken.

2. UNTERNEHMENSWERTE

Mit Bezug auf die Nachhaltigkeitsrichtlinie der Bellevue Group («BG»), verpflichtet sich die BAM DE zu nachhaltigen, verantwortungsvollen und wertorientierten Unternehmenspraktiken. Sie versteht gute Unternehmenspraktiken als Schlüsselerfolgskriterium und unverzichtbare Voraussetzung zur Erreichung der strategischen Unternehmensziele und zur Schaffung von nachhaltigem Wert für Anspruchsgruppen wie Kunden, Mitarbeiter, Aktionäre, interessierte Öffentlichkeit, Umwelt und Gesellschaft.

BAM DE erkennt an, dass alle unternehmerischen Aktivitäten unvermeidbar einen direkten oder indirekten Einfluss auf Umwelt, Soziales und Governance ausüben und dass sie hierfür die Verantwortung tragen muss. Hierzu zählen auch Verhaltensweisen und Prinzipien, nach welchen die BAM DE die ihr anvertrauten Gelder investiert.

3. SCOPE DER ESG-ANLAGERICHTLINIE

Die vorliegende Anlagerichtlinie ist verbindlich für sämtliche Anlagestrategien, -mandate und -fonds, die von BAM DE verwaltet oder beraten werden. Diese bezieht sich ausschliesslich auf die in den Anlagestrategien getätigten Direktanlagen in Aktien und Renten sowie Derivate wie Optionen und Warrants auf Aktien und Renten. Anlagen in Zielfonds, ETFs, Futures oder ähnliche Wertschriften sind davon ausgenommen, diese Instrumente sind aber im Hinblick auf die vorliegende ESG-Anlagerichtlinie nach bestem Wissen und Gewissen zu selektieren.

4. ESG RECHTSGRUNDLAGE

BAM DE berücksichtigt bei der Umsetzung die **EU-Regulierungen** in Bezug auf Nachhaltigkeit, insbesondere die Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019), die Taxonomieverordnung (Verordnung (EU) 2020/852 vom 18.06.2020), die RTS (Regulatory Technical Standards zur Offenlegungsverordnung vom 02. Februar 2021) sowie anderweitige internationale Vorschriften und Regelungen.

5. ESG DATENGRUNDLAGEN

Die Umsetzung dieser Weisung wird insbesondere mittels Drittresearch von spezialisierten unabhängigen Nachhaltigkeitsagenturen vorgenommen (**MSCI ESG: Module Business Involvement, Climate Change Metrics und Global Norm**). Kommt es in Einzelfällen zu widersprüchlichen Ergebnissen, so hat sich der verantwortliche Portfoliomanager nach bestem Wissen und Gewissen ein eigenes Bild über den betreffenden Sachverhalt zu verschaffen.

Wenn ein Unternehmen von der ESG-Ratingagentur nicht abgedeckt wird, so hat sich der Portfoliomanager im Rahmen seiner Unternehmensanalyse nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis öffentlich verfügbarer Daten einen eigenen Überblick über die wesentlichen ESG-Aspekte zu verschaffen und dies entsprechend zu dokumentieren.

Darüber hinaus können weiterführende Informationen wie etwa Ausschlusslisten nationaler oder international etablierter Nachhaltigkeitsorganisationen ergänzend hinzugezogen werden.

6. ESG ANLAGERICHTLINIEN

6.1. NORMENBASIERTE AUSSCHLÜSSE

6.1.1. COMPLIANCE MIT INTERNATIONALEN NORMEN

BAM DE verpflichtet sich zur Einhaltung international anerkannter Normen und schliesst Unternehmen mit schweren Verstößen gegen Menschenrechte, Umwelt, Arbeitsnormen und Verwicklung in Korruption aus.

Es dürfen keine Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die in schwerem Maße gegen **UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance (UN Principles for Business and Human Rights)** und **Labor Compliance (Standards International Labor Organisation)** verstossen.

Erfährt ein Portfoliounternehmen aufgrund eines schwerwiegenden Verstosses gegen eine oder mehrere dieser Normen eine Herabstufung auf **«Fail»-Status**, so ist dieses innerhalb einer angemessenen Frist zu veräussern. Der Titel darf erst dann wieder in ein Portfolio aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Neubeurteilung und Heraufstufung durch die ESG Research-Agentur erfolgt ist.

Wurden die Ursachen für einen schweren Verstoss durch das Unternehmen im Zeitablauf behoben und wurden nachweislich Massnahmen zur Verhinderung künftiger Verstösse ergriffen, wird aber der Titel aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei den Research-Agenturen noch nicht als «Compliant» eingestuft, so kann der Portfoliomanager einen begründeten Antrag zur Titelaufnahme an die Geschäftsleitung richten. Ein positiver Entscheid ist die Ausnahme und entsprechend schriftlich zu dokumentieren.

UN Global Compact Compliance

Der UN Global Compact fordert Unternehmen auf, sich zu einem Katalog von Grundwerten aus den nachstehend genannten Bereichen zu bekennen, sie zu unterstützen und innerhalb ihres Einflussbereichs in die Praxis umzusetzen. Die Grundlagen der zehn universell anerkannten Prinzipien des UN Global Compact aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung sind:

- die allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

- die Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation,
- die Grundsätze der Rio-Erklärung von 1992 zu Umwelt und Entwicklung sowie,
- die UN-Konvention gegen Korruption.

Human Rights and Labor Compliance

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten (UN Guiding Principles for Business and Human Rights - UNGPBHR) beschreiben Verantwortlichkeiten der Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte. Die UNGPBHR verweisen ausdrücklich auf die Internationale Menschenrechtscharta der UN und die Erklärung der Internationalen Arbeitsnormen (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

6.2. WERTEBASIERTE AUSSCHLÜSSE

Im Gegensatz zu den Ausschlüssen von Unternehmen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Unternehmen mit Aktivitäten in Bereichen, die gemäss geltenden gesellschaftlichen Ansichten als kontrovers eingestuft werden, werden bei BAM DE tendenziell gemieden, können aber im Einzelfall auf eine mögliche Investition beurteilt werden.

6.2.1. AUSSCHLUSS VON KONTROVERSEN WAFFEN

BAM DE investiert nicht in Unternehmen, die in Verbindung mit Aktivitäten im Bereich kontroverser Waffen stehen (inkl. chemische Waffen; biologische Waffen; Cluster-Munition; Landminen; Nuklearwaffen; Depleted Uranium; Blendwaffen, Brandbomben, nicht entdeckbare Fragmente/Splitter).

6.2.2. WERTEBASIERTER AUSSCHLUSS VON KONTROVERSEN SEKTOREN

BAM DE verzichtet auf Investitionen in Unternehmen, die in folgenden kontroversen Sektoren tätig sind und die aufgeführten Grenzwerte überschreiten:

- Rüstungsgüter / Konventionelle Waffen (mehr als 10 % vom Jahresumsatz eines Unternehmens)
- Tabakproduktion (mehr als 5 % vom Jahresumsatz eines Unternehmens)
- Thermische Kohle / Energiegewinnung aus thermischen Kohlen (mehr als 30 % vom Jahresumsatz eines Unternehmens)

6.2.3. ANTEILIGER WERTEBASIERTER AUSSCHLUSS VON KONTROVERSEN SEKTOREN

Des Weiteren sieht BAM DE vor, folgende kontroversen Sektoren anteilig auszuschließen:

- Alkohol
- Kernenergie
- Pornografie

- Schieferöl

Soweit es die Grundsätze der Diversifikation, Risiko-/Renditeziele und Anlagethemen zulassen, sind nach Möglichkeit oben genannte wertebasierte Themen in den Portfolios zu vermeiden oder unterzugewichten. In Übereinstimmung mit allgemein anerkannter Anlagepraxis gilt ein Ausschluss dann als erfüllt, wenn ein Unternehmen jeweils nicht mehr als 5% des Jahresumsatzes im jeweiligen Thema generiert.

6.2.4 AUSSCHLUSS VON STAATEN MIT REPRESSIVER REGIERUNG ODER HOHEM RISIKO VON KORRUPTION

Um das Risiko von Korruption, Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu minimieren, schließt BAM DE Investitionen in Staaten und Unternehmen mit Hauptsitz in jenen Staaten aus, die nach dem anerkannten **Basel AML Index** als besonders gefährdet angesehen werden.

Der Basel AML Index umfasst ein unabhängiges und jährlich erstelltes Ranking, welches das Risiko Geldwäsche und Terrorfinanzierung bewertet. Das Kriterium für einen vollständigen Ausschluss ist erreicht, sofern der Indexwert des Landes **mehr als 7** beträgt.

Des weiteren verzichtet BAM DE auf Investitionen in Staaten mit Hauptsitz in jenen Staaten, die sich nach dem anerkannten **Freedom House Index** als repressiv und stark antidemokratisch hervorgehoben haben.

Der Freedom House Index bewertet die politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten der jeweiligen Einwohner eines Staats für 210 Länder und veröffentlicht jährlich den sog. Freedom in the World report.

Das Kriterium für einen vollständigen Ausschluss ist erreichte, sollte der Indexwert des Landes **weniger als 8** betragen.

6.3. ESG-INTEGRATION

Unter ESG-Integration verstehen wir die Berücksichtigung und Implementation von ESG-Risiken und -Chancen in den herkömmlichen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren auf der Basis von etablierten proprietären Prozessen und angemessenen Research-Quellen. Ziel ist es, ein gesamtheitliches Bild einer Unternehmung zu erhalten. ESG-Faktoren lassen sich auf verschiedenen Wegen in Finanzanalyse oder Anlageentscheidung integrieren. So können Nachhaltigkeitsinformationen beispielsweise verwendet werden, um Schätzungen zukünftiger Cashflows anzupassen, oder sie können zu angepassten Abzinsungssätzen im Rahmen der DCF-Analyse führen.

Im Allgemeinen werden ESG-Faktoren nur dann in Anlageentscheidungen einbezogen, wenn man davon ausgeht, dass sie finanziell ins Gewicht fallen. Daher kann beispielsweise ein Unternehmen mit einer geringen Nachhaltigkeits-Performance auf manchen Gebieten nach wie vor als interessante Anlagemöglichkeit eingestuft werden, wenn das erwartete Risiko-Rendite-Profil der entsprechenden Anlage immer noch attraktiv ist. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum Best-in-Class-Ansatz, bei dem für jede Anlage ein Mindest-Nachhaltigkeitsstandard festgelegt wird. BAM DE erachtet hierbei die Festlegung eines Mindestratings als nicht zielführend.

Portfolios bei BAM DE werden indes regelmässig auf ihr jeweiliges ESG-Risikoprofil überwacht, ein entsprechendes Reporting wird zuhänden der Geschäftsleitung erstellt. Besonders bei den

sogenannten «Laggards», also jenen Unternehmen mit den niedrigsten ESG Risk Ratings, gilt es zu prüfen, inwiefern wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken tatsächlich zu einem erhöhten finanziellen Risiko führen können, oder ob lediglich eine mangelhafte bzw. unvollständige Datengrundlage, etwa bei kleinkapitalisierten Firmen, hierfür vorliegt.

6.4. UNTERNEHMENSKONTROVERSEN

Portfoliomanager prüfen vor einer Investition in ein Unternehmen, ob anderweitige unter 6.1 nicht genannte gravierende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance vorliegen. Ein Investment in ein Unternehmen mit schwerwiegender Kontroverse liegt im Ermessen der jeweiligen Teams.

6.5. ESG AUSSCHLUSSLISTE (EXCLUSION LIST)

BAM DE Compliance führt und aktualisiert mindestens **monatlich** eine Ausschlussliste mit Unternehmen, welche die unter 6.1. und 6.2. genannten Kriterien erfüllen.

Begründete Ausnahmen hiervon (z.B. bei nachweislich zwischenzeitlich umgesetzten und gelebten Verbesserungen der Unternehmung hinsichtlich der unter 6.1.1 genannten Kontroversen, die lediglich aufgrund der Verzögerungen bei den ESG-Ratingagenturen noch nicht zu einem Upgrading des Kontroversen-Ratings geführt hat) sind schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten und müssen von dieser abgesegnet werden.

6.6. CLIMATE CHANGE-FAKTOREN

In Übereinstimmung mit dem Pariser Klimaabkommen vom Dezember 2015 bekennt sich BAM DE zu den Klimazielen und unterstützt Massnahmen zur Reduktion der Erderwärmung. Das Abkommen von Paris verfolgt drei Ziele:

Die Staaten setzen sich das globale Ziel, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf "deutlich unter" zwei Grad Celsius zu begrenzen mit Anstrengungen für eine Beschränkung auf 1,5 Grad Celsius.

Die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel soll gestärkt werden und wird neben der Minderung der Treibhausgasemissionen als gleichberechtigtes Ziel etabliert.

Zudem sollen die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden.

BAM DE legt Wert auf klimafreundliche bzw. CO₂-effiziente Portfolios, die zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens beitragen. In diesem Sinne begrüsst sie Initiativen auf Stufe der einzelnen Portfoliomanagement-Teams, um im Zeitablauf CO₂-Emissionen auf Portfolioebene zu verringern. Dies kann sowohl über eine entsprechende Untergewichtung von Einzeltiteln erfolgen als auch über eine aktive Einflussnahme im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit dem Unternehmen (Engagement). Die CO₂-Intensität wird regelmässig auf Portfolioebene gemessen und gegenüber dem relevanten Investitionsuniversum oder der Fondsbenchmark beurteilt. Nach den Prinzipien der Wesentlichkeit und der Verhältnismässigkeit wird die CO₂-Intensität je Portfolio aber auch ins Verhältnis zu den an den Weltaktien- und Rentenmärkten gemessenen Emissionen gesetzt.

6.7. MiFID II / Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253– Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen ab 02. August 2022

Im Zusammenhang mit der verbindlichen Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen bei Kunden im Anlageberatungsprozess ab 02. August 2022 haben wir unsere Produktpalette hinsichtlich der neuen Dimension «**Anteil an nachhaltigen Anlagen**» neu strukturiert. Dabei werden neben der bisher bereits umgesetzten Dimension des «**Anteils an Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen**» (60% des NAV) die Portfoliositionen neu auch auf deren Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel beurteilt (wirkungsbezogen). Für die Messung nachhaltiger Anlagen schlägt die MiFID II DVO eines oder mehrere der folgenden drei Konzepte zur Anwendung vor:

- a) Ökologisch nachhaltige Investition im i.S.d. **EU Taxonomie Verordnung** (Buchstabe «P» nach BVI-Zielmarktkonzept)
- b) Nachhaltige Investitionen i.S.d. **Offenlegungsverordnung (SFDR)** (Buchstabe «Q»)
- c) Nachteilige Auswirkungen auf **Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)** (Buchstabe «R»)

Wir verwenden in der Umsetzung das **Konzept b)** der Nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR), welches folgende Anforderungen mit sich bringt:

- 1) **Positiver Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel** - konkret bei BAM gemessen mit positivem Beitrag zu mindestens einem der 17 UN SDG's (MSCI ESG net alignment score zu den UN SDG)
- 2) **DNSH (does not significantly harm)** - fügt nicht gleichzeitig einem anderen Nachhaltigkeitsziel erheblichen Schaden zu (kein misalignment gemessen an den MSCI ESG net alignment scores zu den UN SDG; Einhalten globaler Normen, wertebasierte Ausschlüsse, indirekt auch Engagement/Voting um positive Veränderung zu erwirken)
- 3) **Good Governance/Gute Unternehmensführung** – stellt BAM sicher via MSCI ESG Rating >= BB, Ausschluss schwerer Verstöße gegen UNGC, UNGBHR, ILO

Konkret werden Investitionen in **Unternehmen und Staaten** getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating >= BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz < 10%), geächtete Waffen, Tabak (Umsatztoleranz < 5%), Kohle (Umsatztoleranz < 30%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

Für die im Finanzprodukt teilweise getätigten "nachhaltigen Investitionen" wird die SDG-Alignment-Score-Methodik angewendet. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens **20%** Unternehmen berücksichtigt, die einen SDG Alignment Score von min. >= -2 (Sicherstellung DNSH) sowie bei einem SDG-Ziel min. +2 (positiver Beitrag zu einem Ziel) aufweisen.

Die Umsetzung erfolgt mittels einer Negativliste (Mindestausschlüsse) sowie einer Positivliste (SDG Alignment Scores), die **monatlich** aktualisiert und ins Portfoliomanagementsystem geladen wird.

Im EET File (European ESG Template) wird gemäß BVI-Zielmarktkonzept «**U**» ausgewiesen.

7. MITGLIEDSCHAFTEN

BAM DE ist Unterzeichner der UN PRI – Principles for Responsible Investment. Als Investor ist sie somit verpflichtet, langfristig im besten Interesse ihrer Anspruchsgruppen zu handeln. In dieser treuhänderischen Funktion ist BAM DE davon überzeugt, dass Umwelt-, Sozial- und Governance (ESG)-Faktoren die Performance von Anlageportfolios beeinflussen. BAM DE erkennt auch an, dass die Anwendung dieser Grundsätze die Interessen der Anleger besser mit den breiter gefassten Zielen der Gesellschaft in Einklang bringen kann.

Zusammengefasst verpflichtet sich BAM DE zu folgenden Punkten:

- Einbezug von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) in den Anlageprozess
- Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei Anlagen im Eigenvermögen der BAM DE
- Offenlegungen in Bezug auf ESG von Unternehmen zu verlangen, in welche BAM DE investiert
- Die Akzeptanz und Implementierung der UN PRI in der Investmentindustrie fördern
- Mit dem PRI Sekretariat und anderen Unterzeichnern die Wirksamkeit der Umsetzung der Grundsätze zu verbessern

8. WEITERE PRÜFPROZESSE DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT IPConcept (Luxemburg) S.A.

Im Rahmen der PreTrade-Compliance wird bei allen Art. 8- und Art. 9-Fonds auch seitens der Verwaltungsgesellschaft geprüft, ob investierte Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Prüfung erfolgt anhand einer Negativliste, welche Unternehmen enthält, die gemäß Definition die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten. Sofern ein Emittent sowohl schwere, dauerhafte, als auch nicht adressierte Verstöße gegen die G-relevanten Felder des UN Global Compact aufweist, wird er gemäß den Vorgaben als non-compliant klassifiziert.

Diesbezüglich liegt der Fokus auf den G-relevanten Aspekten Menschenrechte, Arbeitsrechte und Korruption. Die Negativliste wird auf der Datenbasis des ESG-Researchanbieters **Vigeo Eiris** erstellt.